

## Neue Gaspreise zum 01. Januar 2022

Die nachstehenden, ab 01. Januar 2022 geltenden Preise sind Endpreise einschließlich Konzessionsabgabe, Energiesteuer und sonstigen Belastungen. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Nettopreise in Euro und Cent zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Die Bruttopreise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 19 %. Sie sind aus den Nettopreisen errechnet und auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

<b>Tarifpreise</b>		
entsprechen den Allgemeinen Preisen der Grund- und Ersatzversorgung nach § 36 und § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) für Haushaltskunden gemäß § 3 Nr. 22 EnWG		
	<b>Nettopreise</b>	<b>Bruttopreise</b>
<b>1. Kleinverbrauchstarif</b>		
1.1 Arbeitspreis	8,50 Cent/kWh	10,12 Cent/kWh
1.2 monatl. Teilbetrag des Jahresgrundpreises	3,07 €	3,65 €
<b>2. Grundpreistarif</b>		
2.1 Arbeitspreis für die ersten 50.000 kWh/Jahr	6,33 Cent/kWh	7,53 Cent/kWh
2.2 für alle weiteren kWh/Jahr	5,97 Cent/kWh	7,10 Cent/kWh
2.3 monatl. Teilbetrag des Jahresgrundpreises	0,51 €/kW	0,61 €/kW
	jedoch mindestens 10,00 €	jedoch mindestens 11,90 €
Die Abrechnung des Erdgasverbrauchs erfolgt immer nach der für den Kunden günstigsten Preisgruppe (Bestabrechnung).		

### **Steuern, Abgaben und sonstige Belastungen**

Die Arbeitspreise enthalten Konzessionsabgaben, die an die Gemeinde abgeführt werden. Die Höchstsätze betragen gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 2 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung\_KAV) vom 09. Januar 1992 für Gaslieferungen brutto 0,26 Cent/kWh (netto 0,22 Cent/kWh) in Gemeinden bis 25.000 Einwohner.

In den Arbeitspreisen ist die gesetzliche Energiesteuer enthalten. Diese beträgt derzeit brutto 0,65 Cent/kWh (netto 0,55 Cent/kWh). Hierzu gilt folgender Hinweis gemäß § 107 EnergieStV:

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

In den Arbeitspreisen ist die CO<sub>2</sub>-Bepreisung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) enthalten. Diese beträgt für das Jahr 2022 brutto 0,65 Cent/kWh (netto 0,5461 Cent/kWh).

Die Bruttopreise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 19 %. Diese sind aus den Nettopreisen errechnet und auf zwei Stellen hinter dem Komma kaufmännisch gerundet.